Geltendes Recht Vorgeschlagene Änderung 3 2111 VERORDNUNG Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Kanton Uri vom 21. Oktober 2009¹ über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV) wird wie folgt geändert: (vom 21. Oktober 2009¹; Stand am 1. November 2015) 8. Kapitel: FINANZKONTROLLE Artikel 83 Zuständigkeit Artikel 83 Zuständigkeit 1 Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich und administrativ der Finanzdirektion unterstellt. unabhängig und selbständig. ²Die Finanzkontrolle ist administrativ der Standeskanzlei zugeordnet. ²Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die ³Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung sowie dem Regierungsrat und der Finanzdirektion für die laufende Verwaltung und die Rechtspflege und dem Regierungsrat und den Gerichtn für die Verwaltungskontrolle zur Verfügung. laufende finanzielle Aufsicht zur Verfügung. ³Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann die Finanz-kontrolle im Einverständnis mit der Finanzdirektion Sachverständige beiziehen. Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte. ⁵Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen. ⁶Die Finanzdirektion ist über den direkten Verkehr zwischen den landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle zu orientieren. ⁷Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat ⁴ bleiben vorbehalten. [†]Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat ² bleiben vorbehalten. Artikel 84 Kontrollbereich Artikel 84 Aufsichtsbereich ¹Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten. ¹Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen: a) das Rechnungswesen des Landrates; b) die kantonale Verwaltung; c) die Verwaltung der Rechtspflege; d) die Bezugsbehörden für die Kantonssteuern sowie die Direkte Bundessteuer und e) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. ²Erfordert die Durchführung eines Auftrags besondere Fachkenntnisse, kann die Finazkontrolle Sachverständige beiziehen. ²Die Finanzkontrolle kann die Verpflichtung übernehmen, Unternehmungen zu ³Der Regierungsrat kann Organisationen sowie Personen ausserhalb der kantonalen prüfen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen, Finanzhilfe gewährt Verwaltung, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfe oder an denen er sich finanziell beteiligt hat. (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen, usw.) gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle stellen. ³Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen. einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen. Artikel 84a Finanzkompetenzen ¹Der Regierungsrat hat dem Landrat die Kreditbegehren der Finanzkontrolle unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz Artikel 85 Aufgaben Artikel 85 Allgemeine Aufgaben ¹Die Finanzkontrolle übt ihre Kontrolltätigkeit nach den in dieser Verordnung Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. ²Der Finanzkontrolle obliegt namentlich: ²Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalteria) die Prüfung der Kantonsrechnung, der separaten Rechnungen der Verschen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten; waltungseinheiten sowie der Gerichte; b) die Prüfung der Bücher, welche durch die Amtsstellen geführt werden; b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme (IKS); c) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare; c) Systemprüfungen, Projektprüfungen und Objektprüfungen; d) die Koordination der Kontrolltätigkeiten; d) Prüfungen im Auftrag des Bundes; e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffente) die Revision der Bauabrechnungen; liches Interesse besteht.

Geltendes Recht

f) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen.

Vorgeschlagene Änderung

³Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

^⁴Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben innerhalb der kantonalen

Artikel 85a Besondere Aufträge

Parlamentarische Untersuchunskommissionen, die Finanzkommission und der Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

²Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

Artikel 86 Informationspflicht

Artikel 86 Informationspflicht

Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.

²Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

³Über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist der Regierungsrat gleichzeitig zu informieren.

¹Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

^⁴Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

²Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

⁵Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

Artikel 86a Berichterstattung

Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Die betroffene Direktion wird in gleicher Weise informiert.

Sämtliche Prüfbericht, die den Aufsichtsbereich nach Artikel 84 Absatz 1 betreffen, werden der Finanzkommission des Landrats und der Finanzdirektion zugestellt.

³Die Ergebnisse der Prüfung der Kantonsrechnung werden der Finanzkommission des Landrates und dem Regierungsrat schriftlich mitgeteilt.

⁴Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfungen sowohl diesen, als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zustänidgen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der Verwaltung der Rechtspflege schriftlich mitgeteilt.

Bei besonderen Aufträgen im Sinne von Artikel 85a erfolgt die Berichterstattung nur an die beauftragende Stelle.

Artikel 86b Dokumentation und Datenzugriff

¹Die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten haben das Recht, sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personendaten einzusehen und zu verwenden.

2 Soweit die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Artikel 87 Revisionsbemerkungen

Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Finanzkommission des Landrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht

²Die Finanzkommission des Landrats entscheidet auf Antrag des Regierungsrats abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen und Anträge der Finanzkontrolle.

Artikel 87a Mitwirkungspflicht

Artikel 87 Revisionsbemerkungen

¹Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanz-kontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsiden- tin / den Präsidenten der Finanzkommission des Landrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht

²Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Finanzdirektion oder der zuständigen Direktion abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
	Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt die zu prüfende Stelle, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
	Artikel 87b Meldepflicht
	Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

¹AB vom 30. Oktober 2009

¹ RB 3.2111

² RB 2.3111